

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung
von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und
Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie
unter den Einschränkungen durch das Virus SARS-CoV-2
(5. Corona-JugDurchfVO ÄndVO M-V)***

Vom 19. August 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V 2021 S. 381, 523), die zuletzt durch die Verordnung vom 17. August 2021 (GVOBl. M-V S. 1230) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

Artikel 1

Die Verordnung über die Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie unter den Einschränkungen durch das Virus SARS-CoV-2 vom 30. April 2021 (GVOBl. M-V S. 521), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1196) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 6 werden die Wörter „bis 5“ durch die Wörter „und 4“ ersetzt.
 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „und 1“ durch die Wörter „bis 2“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „0 (grün) oder 1 (gelb)“ werden durch die Wörter „0 (grün), 1 (gelb) oder 2 (orange)“ ersetzt.
 3. § 3 wird gestrichen.
 4. Die bisherigen §§ 4 und 5 werden die §§ 3 und 4.
 5. Der bisherige § 6 wird § 5 und Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „bis“ die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Soweit das Angebot oder die Maßnahme im Freien stattfindet, gilt Satz 3 im Falle der Stufen 0 (grün) und 1 (gelb
- nicht und im Falle der Stufe 2 (orange) mit der Maßgabe, dass das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske empfohlen wird.“
6. § 7 wird zu § 6 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
 7. § 8 wird zu § 7 und in Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „6 und 7“ durch die Angabe „5 und 6“ ersetzt.
 8. § 9 wird zu § 8 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der §§ 4 und 5“ durch die Wörter „des § 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „6 bis 8“ durch die Angabe „5 bis 7“ ersetzt.
 9. § 10 wird zu § 9 und in Absatz 2 wird die Angabe „25. August“ durch die Angabe „16. September“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 20. August 2021 in Kraft.

Schwerin, den 19. August 2021

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

* Ändert VO vom 30. April 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 50